



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte
-Untere Jagdbehörden-

Nur per elektronischer Post

23. Januar 2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-6 71-60-00.00
bei Antwort bitte angeben

Herr Schmitz
Telefon: 0211 4566-363
Telefax: 0211 4566-947
Walter.schmitz@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Jagdabgabe

Aussetzen der Jagdabgabe

Dienstliche Mitteilungen der Obersten Jagdbehörde 05/18

Aufgrund von Rückfragen unterer Jagdbehörden zu Nummer 2 „**Verein-
nahme der Jagdabgabe; Verfahren OVG**“ der
Dienstlichen Mitteilungen gebe ich nachstehende Erläuterungen:

Aufgrund der Hinweise des Oberverwaltungsgerichtes NRW in Münster zur Verfassungswidrigkeit der Jagdabgabe ist das Klagerisiko gegen die Kostenbescheide angestiegen. Eine verfassungskonforme Anpassung der gesetzlichen Regelungen ist kurzfristig nicht möglich.

Zur Abwendung neuer Klagen wurde mit dienstlicher Mitteilung 05/18 empfohlen, die Vollziehung des Kostenbescheides über die Jagdabgabe gemäß § 80 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) von Amts wegen auszusetzen.

Eine Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 Satz 3 VwGO kann bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen.

Die Begründung lautet:

„Die Vollziehung des Kostenbescheids wird aufgrund der Hinweise des Oberverwaltungsgerichtes NRW zur Verfassungswidrigkeit der Jagdabgabe gemäß § 80 Absatz 4 Satz 3 VwGO ausgesetzt.“

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Die Aussetzung erfolgt nicht befristet oder unter Bedingungen, eine „Nacherhebung“ kommt nicht in Betracht.

Die vorstehende Regelung ist unabhängig von der derzeitigen Novelle der Jagdabgabenverordnung zur Höhe der Jagdabgabe.

Die Erhebung der Verwaltungsgebühr bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Die Regelung in Ziffer 7 zu § 57 Landesjagdgesetz in der Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz (VV-LJG-NRW), wonach die untere Jagdbehörde gegenüber dem Land für eine nicht vereinnahmte Jagdabgabe haftet, findet für die Dauer des Aussetzens keine Anwendung.

Die Quartalsmeldungen an das LANUV (Frau Kempe) gemäß Ziffer 7 der VV-LJG-NRW entfallen für den Zeitraum der Aussetzung.

Die jährliche Meldung (Stichtag 10.03.) zur Erhebung des Jagdscheines an die Oberste Jagdbehörde (Frau Egbers) entfällt nicht.

Im Auftrag

Walter Schmitz